Allgemeine Bedingungen der Zeppelin Rental GmbH zum Stromliefervertrag für Sondervertragskunden

der Zeppelin Rental GmbH (ZRD), Graf-Zeppelin-Platz 1, 85748 Garching bei München

1. Stromlieferung

1.1. Die Stromlieferung erfolgt im Wege der Netznutzung. ZRD behält sich vor, die Lieferung durch eine Liefergemeinschaft mit einem Partner zu realisieren.

1.2. Bei Stromlieferung mittels Netznutzung ist eine Fahrplanerstellung erforderlich. Kunde und ZRD werden rechtzeitig vor Aufnahme der Stromlieferung die bei Vertragsbeginn zu erwartenden Lastverläufe ermitteln, um eine Fahrplanerstellung zu ermöglichen. Hierbei wird der Kunde ZRD im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen, um die Kosten für die so genannte Regelenergie (Ausgleich zwischen Fahrplanwerten und viertelstündlich gemessenen tatsächlichen Lastwerten) so gering wie möglich zu halten.

1.3. Die Stromlieferung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Netznutzung von den Netzbetreibern zugelassen wird.

1.4. Die Stromlieferung erfolgt unter dem Vorbehalt eines bereits bestehenden Anschlusses der zu versorgenden Abnahmestelle an das örtliche Versorgungsnetz.

1.5. Die Stromlieferung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der jeweilige Zählpunkt des Kunden über eine dem Zählpunkt direkt zugeordnete, vom jeweils örtlichen Netzbetreiber anerkannte Messeinrichtung verfügt und abgerechnet werden kann.

2. Anschluss, Eigentumsgrenzen

2.1. Die Stromlieferung erfolgt frei der unveränderten Eigentumsgrenzen und Übergabestellen zwischen Netzbetreiber und Kunde.

2.2. Kalkulationsgrundlagen der Preise dieses Vertrages sind die ZRD bei Vertragsabschluss bekannten Eigentumsgrenzen und Übergabestellen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Sicherheiten

3.1. Alle angegebenen Preise sind Nettopreise zu denen die Stromsteuer, variable Belastungen, Belastungen, die durch das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG), die Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV), § 19 Absatz 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) oder entsprechende Nachfolgeregelungen entstehen.

3.2. Werden nach Vertragsabschluss Steuern, Abgaben oder andere gesetzliche bzw. behördlich veranlasste Belastungen erhöht oder neu eingeführt, oder ergeben sich aufgrund neuer oder geänderter Gesetze im Rahmen der Energieversorgung höhere Belastungen, ist ZRD berechtigt, den Strompreis entsprechend anzupassen oder die vorgenannten Belastungen unmittelbar an den Kunden weiterzugeben. Vermindern sich diese Belastungen, so ermäßigt sich der Strompreis entsprechend.

3.3. Erfüllungsort für Verbindlichkeiten gegenüber ZRD ist Garching bei München.

3.4. Die Rechnung wird monatlich zum Monatsende erteilt. Der Rechnungsbetrag ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

Die Endabrechnung wird zum Ende des Vertragszeitraums, spätestens jedoch eines Vertragsjahres, erteilt und ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei ZRD (Wertstellung) maßgeblich.

Bei verspätetem Zahlungseingang können vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen gesetzlichen Basiszinssatz erhoben werden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
- wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb der Fälligkeit der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.

Gegen Ansprüche von ZRD kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

4. Anwendung der Regelungen der AVBEltV oder Nachfolgeregelungen

Soweit vertraglich nicht anders geregelt, finden die Regelungen

- der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) oder entsprechende Nachfolgeregelungen in der jeweils aktuellen Fassung auch für solche Abnahmestellen des Kunden, bei denen die elektrische Energie nicht direkt aus dem Niederspannungsnetz entnommen wird,

- der § 8 (Messeinrichtungen) und § 18 (Berechnungsfehler bei Messeinrichtungen) der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) oder entsprechende Nachfolgeregelungen in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend Anwendung.

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift unter dem Stromlieferungsvertrag, dass er Kenntnis vom Inhalt der NAV sowie der StromGVV bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen hat bzw. sich verschaffen wird. Es besteht nach entsprechender Anforderung durch den Kunden jederzeit die Möglichkeit, den Wortlaut der Verordnungen bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen in der jeweils aktuellen Fassung von ZRD zu erhalten.

5. Vertraulichkeitsvereinbarung

Der Kunde wird Gegenstände der Verhandlung zwischen dem Kunden und ZRD, insbesondere Inhalte des Stromliefervertrages, vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben.

Einer Weitergabe an Berater wird zugestimmt, wenn diese ebenfalls zu einer entsprechenden vertraulichen Behandlung schriftlich verpflichtet werden.

6. Außerordentliche Kündigung

Bei grob vertragswidrigem Verhalten, worunter insbesondere die Nichtbezahlung fälliger Rechnungen zu verstehen ist, kann ZRD schriftlich eine Frist zur vertragsgemäßen Erfüllung von mindestens 8 Tagen setzen. Verstreicht die so gesetzte Frist erfolglos, ist ZRD berechtigt diesen Vertrag fristlos zu kündigen. Ein Anspruch auf weitere Belieferung besteht ab Kündigungszeitpunkt nicht mehr.

Ebenso ist auch der Kunde berechtigt diesen Vertrag bei grob vertragswidrigem Verhalten von ZRD, worunter insbesondere die Nichtlieferung der Strommengen zu verstehen ist, nach Androhung mit Fristsetzung von mindestens 8 Tagen fristlos zu kündigen. Ein Anspruch auf weitere Belieferung besteht ab Kündigungszeitpunkt nicht mehr.

Über vorstehende Regelungen hinaus steht den Vertragsparteien das Recht zur fristlosen Kündigung nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften zu.

Für den Fall, dass über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzantrag gestellt wird, ein (vorläufiges) Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1. ZRD sichert dem Kunden die Unterstützung bei der Klärung technischer oder betrieblicher Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des regionalen Verteilnetzes zu.

7.2. Für die unterbrechungs- und störungsfreie Bereitstellung des Stroms beim Kunden ist der Netzbetreiber verantwortlich. ZRD übernimmt insoweit keine Haftung. Der Netzbetreiber hat auch für die Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen zu sorgen. ZRD wird jedoch die diesbezüglich notwendigen Absprachen für den Kunden mit dem Netzbetreiber treffen. (Nur bei Abschluss der Netznutzungs- und Netzanschluss-Verträge durch ZRD in Vollmacht des Kunden mit dem Netzbetreiber). Der Kunde unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen.

7.3. Sollte ZRD durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ZRD wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie gehindert sein, so ruhen die Verpflichtungen zur Lieferung so lange, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. Dem Kunden steht es frei, während dieser Zeit den Strom anderweitig zu beschaffen.

Die Verpflichtung zur Lieferung ruht nicht, falls ZRD alternative Erzeugungs- oder Bezugsmöglichkeiten mit höheren Kosten zur Verfügung stehen und der Kostennachteil ZRD wirtschaftlich zugemutet werden kann.

7.4. Der Kunde gestattet den Beauftragten ZRD sowie den des Netzbetreibers, die Anlagen des Kunden zu betreten, soweit dies insbesondere für die Überprüfung der technischen Einrichtungen, für Messung, Ablesung sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist.

8. Übertragung von Rechten und Pflichten

Bei Eintritt eines Rechtsnachfolgers von ZRD in diesen Vertrag ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

Den Eintritt eines Rechtsnachfolgers des Kunden in den Vertrag kann die ZRD verweigern oder aber eine Anpassung der Vertragsbestimmungen verlangen, wenn bei diesem nicht die gleichen wirtschaftlichen Voraussetzungen, insbesondere nicht die gleichen Abnahmeverhältnisse, gegeben sind.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Essen.

Stand: 27. Juli 2017